

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fa. Kimo GmbH-Schwarzwald Granit, 79692 Kl. Wiesental

I. Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten spätestens mit Annahme der Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten als angenommen. Personen, die Lieferscheine oder Rapportzettel abzeichnen, gelten auf jeden Fall als Beauftragte des Käufers. Ein Widerspruch oder Vorbehalt gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz Annahme der Ware ist unbeachtlich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen die Gültigkeit von den Einkaufsbedingungen aus.

Die dem Käufer hiermit zur Kenntnis gebrachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für etwaige weitere Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin an den Käufer.

II. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind sämtliche Leistungen und Lieferungen, die von der Verkäuferin getätigt werden.

III. Angebot und Kaufpreis

Angebote der Verkäuferin sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag ist für die Verkäuferin erst verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt ist oder die Ware zum Versand gebracht wird.

Liegen zwischen Auftragserteilung und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate, sind wir berechtigt, bei einer allgemeinen Erhöhung unserer Listenpreise in diesem Zeitraum den vereinbarten Lieferpreis in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie wir den Listenpreis für das bestellte Produkt erhöht haben.

Lieferungs- und Leistungsabschlüsse gelten nur für bestimmte Mengen und bestimmte Baustellen.

Handelsübliche Toleranz bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen.

IV. Mengen- und Qualitätsbeanstandungen

Zum Erhalt von Gewährleistungsrechten ist der Kunde verpflichtet, seine aus § 377 HGB folgenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten zu erfüllen. Bei Abholung ist die Ware bereits auf dem Werksgelände zu kontrollieren. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, bei Versendung spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eingang der Ware zu rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Im Falle von Mängeln der gelieferten Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl im Rahmen der Nacherfüllung Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Der Kunde ist deshalb verpflichtet, uns auf Wunsch die mangelhafte Ware zuzusenden.

Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz beschränken sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

Im übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß VI (Haftung).

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

Sind wir zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist frühestens nach einem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch gegeben.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatz wegen des Mangels zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist.

V. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb 21 Tagen nach Lieferung in bar zu bezahlen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie die uns entstandenen Kosten berechnet.

Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für den Einzelfall vor. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Sie können jederzeit zurückgegeben und dafür sofortige Bezahlung verlangt werden. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Verkäufer belastet. Bei Banküberweisung gilt die Zahlung mit Eingang bei unserer Bank als erfolgt, bei Postscheck mit Datum des Postempfels.

Der Käufer darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

VI. Haftung

Bei Schadenersatzansprüchen des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung haftet die Verkäuferin in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die gleiche Begrenzung gilt in Fällen der groben Fahrlässigkeit.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen der Verkäuferin auf den Käufer über. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ermächtigt. Der Käufer tritt hiermit seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sicherheitshalber an die Verkäuferin ab, und zwar auch soweit, als die Ware verbunden, vermischt, verarbeitet oder umgebildet ist.

Die Verkäuferin wird die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer ist aber verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen Einzelabtretungserklärungen zu erteilen, die Drittschuldner aufzugeben und diese die Abtretungen anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm die Verkäuferin keine andere Anweisung gibt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt im Sinne des § 950 BGB der Käufer für die Verkäuferin vor, ohne diese dadurch zu verpflichten. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt die Verkäuferin das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeitenden Sachen.

Soweit der Käufer im übrigen nach den §§ 947 – 950 BGB das Eigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich die Verkäuferin und der Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum sogleich sicherungshalber auf die Verkäuferin weiter übergehen soll. Der Käufer nimmt die betreffenden Sachen für die Verkäuferin in Verwahrung. Wenn die durch diesen Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 25 % übersteigt, wird die Verkäuferin auf Verlangen voll bezahlte Lieferungen nach ihrer Wahl freigeben.

VIII. Schlussbestimmungen

Der Käufer unterwirft sich in jedem Falle den Vorschriften des HGB für Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Verkäuferin, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Hartheim.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Verkäuferin unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht (UN-Kaufrecht) oder sonstiges zwischenstaatliches Recht wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.